



Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz | VLSS  
Association des Médecins Dirigeants d'Hôpitaux de Suisse | AMDHS  
Associazione dei Medici Dirigenti Ospedalieri Svizzeri | AMOS

# Statuten

## des Vereins der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS)

### 1. Name / Sitz

Unter dem Namen Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist Bern.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt:

1. Die Bearbeitung von gesundheitspolitischen Fragen, insbesondere auf dem Gebiete des Spitalwesens und die Entfaltung von entsprechenden Aktivitäten.  
  
Durch geeignete Massnahmen eine hochstehende ärztliche Versorgung in den Spitälern zu gewährleisten und zur Qualitätssicherung beizutragen.
2. Die berufliche Förderung der Leitenden Spitalärzte, insbesondere über die Durchsetzung der Weiterbildungs- und Fortbildungsordnung der FMH.
3. Die Beziehungen unter den Mitgliedern zu festigen und die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zur bestmöglichen Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben sicherzustellen. Grundlage dazu bilden die vom Verein erstellten Grundsätze und Zielsetzungen.
4. Die Förderung des Beitritts ihrer Mitglieder zu einer Personalvorsorgestiftung zwecks Versicherung der Risiken (Alter, Invalidität und Tod) im Rahmen der selbständigen Erwerbstätigkeit an den Spitälern.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jeder in einem Spital in der Schweiz tätige leitende Spitalarzt werden.

Ein in den Ruhestand tretender Leitender Spitalarzt bleibt Mitglied des Vereins, solange er seinen Mitgliederbeitrag bezahlt.

- 3.2. Die Mitgliedschaft wird mit mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung und mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages begründet.
- 3.3. Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung, welche auf Jahresende und unter Berücksichtigung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen hat.
- 3.4. In der Schweiz an einem Spital mit Anschlussvertrag an die Stiftung VLSS tätige Leitende Spitalärzte, die nicht ordentliches Mitglied des VLSS werden wollen, werden als ausserordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht in den VLSS aufgenommen. Ein Wechsel von der ordentlichen zur ausserordentlichen Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

## 4. Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)
- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- das Sekretariat

## 5. Urabstimmung

- 5.1. Die Urabstimmung wird unter sämtlichen Mitgliedern des Vereins durchgeführt.
- 5.2. Die Urabstimmung wird angeordnet, wenn
  - deren Durchführung von der Delegiertenversammlung beschlossen wird,
  - sie vom Vorstand in Ausnahmefällen beschlossen wird,
  - die Delegiertenversammlung zuvor die Auflösung des Vereins oder eine Statutenänderung beschlossen hat.
- 5.3. Die Durchführung der Urabstimmung ist Sache des Vorstandes. Jedem Abstimmungsteilnehmer sind die Abstimmungsunterlagen (Stimmzettel und Erläuterungen zum Thema) zuzustellen, unter Mitteilung der für die Stimmabgabe angesetzten Frist.

Bei der Urabstimmung ist das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen erforderlich. Vorbehalten bleiben Urabstimmung über Statutenänderungen sowie über die Auflösung des Vereins, die je eine 2/3-Mehrheit der eingegangenen Stimmen erfordern.

## 6. Delegiertenversammlung

- 6.1. Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten, welche die in den einzelnen Kantonen tätigen Mitglieder vertreten.

Jede Mitgliedergemeinschaft eines Kantons, welche zumindest als einfache Gesellschaft im Sinne der Art. 530 ff. OR organisiert ist, die Mehrheit der im Kanton tätigen VLSS-Mitglieder vertritt und entsprechende Beschlüsse fassen sowie an internen Vernehmlassungen teilnehmen kann, ist befugt, mindestens eine(n) Delegierte(n) zu stellen. Übersteigt die Mitgliederzahl der in der erwähnten Form in einem Kanton organisierten Mitglieder die Zahl 30, so kann je weitere 30 Mitglieder oder auf den Bruchteil dieser Zahl ein(e) zusätzliche(r) Delegierte(r) bezeichnet werden.

Besteht keine Mitgliedergemeinschaft im Sinne der Statuten (vgl. Abs. 2 hier), so ist der Vorstand befugt, die betreffende kantonale Gesellschaft darum zu ersuchen, die Delegierten des VLSS für ihren Kanton (aus der Mitte der VLSS-Mitglieder gemäss Liste) zu ernennen. Das Sekretariat stellt sicher, dass die kantonalen Gesellschaften über die entsprechenden Mitgliederlisten verfügen.

- 6.2. Die Einberufung erfolgt:

- durch den Vorstand
- auf Verlangen von mindestens 10 Delegierten oder 150 Mitgliedern
- auf Verlangen der Revisionsstelle

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

- 6.3. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt mindestens zweimal jährlich und zwar mittels schriftlicher Einladung, unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung.

- 6.4. Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Festlegung der Grundsätze und Zielsetzung des Vereins
- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Gründung von / und Beteiligung an Gesellschaften
- Revision der Vereinsstatuten
- Auflösung des Vereins
- Durchführung einer Urabstimmung

## 7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Präsident wird namentlich von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.
- 7.2. Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.
- 7.3. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 7.4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine Urabstimmung durchführen. Die Delegiertenversammlung hat festzulegen, wann solche Ausnahmefälle vorliegen.

## 8. Geschäftsleiter / Sekretariat

Der Vorstand ernennt einen Geschäftsleiter. Das Sekretariat steht dem Vorstand zur Verfügung und ist diesem Organ direkt verantwortlich. Diese Aufgaben können auch im Rahmen eines Mandatsverhältnisses gelöst werden.

## 9. Mittel

- 9.1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - einer einmaligen, von der Gründungsversammlung festgelegten Eintrittsgebühr
  - Mitgliederbeiträgen
  - Zinsen aus dem Vereinsvermögen
  - Spenden, Schenkungen, Legaten
  - Erlösen aus Veranstaltungen und Sammlungen.
- 9.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen bzw. auf maximal Fr. 20.- pro Jahr beschränkt.

## 10. Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt als Revisionsstelle für eine Dauer von 3 Jahren eine der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer angehörende Treuhandgesellschaft. Die Revisionsstelle hat die Bilanz und die Vereinsrechnung zu prüfen und der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

## 11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 11.2. Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung auf einen vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
- 11.3. Die Änderung der Statuten bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten und einer 2/3-Mehrheit aller in der anschliessend durchzuführenden Urabstimmung stimmenden Mitgliedern.
- 11.4. Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Mitglieder bedarf einer 2/3-Mehrheit aller an einer Urabstimmung stimmenden Mitgliedern.
- 11.5. Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu. Über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens beschliesst die Delegiertenversammlung.
- 11.6. Als ergänzendes Recht gelten Art. 60 ff. ZGB über den Verein.

*Diese Fassung der Statuten wurde am 19. Februar 1996 an der Gründungsversammlung des Vereins genehmigt und an der Delegiertenversammlung vom 23. April 1998/12.11.2003/04.03.2004 teilrevidiert.*